

Betreff:**Gebäude für Vereine****Organisationseinheit:**

Dezernat II

10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

06.09.2018

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 114 Volkmarode (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

04.06.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der Gruppe CDU/FDP vom 26.03.2018 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Im Stadtbezirk gibt es städtische Gebäude/Räume, die für die Arbeit von Vereinen zur Verfügung gestellt werden können.

Die allgemeine Liegenschaftsverwaltung weist darauf hin, dass die Gaststätte Schäfer's Ruh in Abstimmung mit dem Pächter genutzt werden könnte. Darüber hinaus stehen mit der IGS Volkmarode und der GS Volkmarode zwei Schulgebäude für Überlassungen im Rahmen außerschulischer Nutzung zur Verfügung. Die IGS verfügt mit dem Forum über eine genehmigte Versammlungsstätte. Dort stehen bei außerschulischen Veranstaltungen bis zu 390 Plätze für Besucherinnen und Besucher zur Verfügung. Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Überlassung einzelner Unterrichtsräume. Gleichermaßen gilt für die GS, auch dort können Unterrichtsräume zur Nutzung überlassen werden. Zuständig für die Nutzungsüberlassung ist der Fachbereich Schule. In diesem Zusammenhang wird auf den in der Anlage beigefügten „Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Überlassung städtischer Schulräume und Schulplätze für schulfremde Zwecke“ verwiesen.

Die in der Anfrage explizit erwähnten Feuerwehrhäuser stehen für eine geregelte Nutzung nicht zur Verfügung. Die verschiedenen Räumlichkeiten der meisten Feuerwehrhäuser sind nicht so gegeneinander zu verriegeln, dass ein Zutritt zur Fahrzeughalle zuverlässig ausgeschlossen werden kann. Durch eine zugesicherte Nutzung der Feuerwehrhäuser durch andere Nutzer als der jeweiligen Ortsfeuerwehr wird den Ortsfeuerwehren die notwendige Flexibilität bei der Gestaltung der Fortbildungsmaßnahmen oder von Einsatznachbesprechungen genommen. Feuerwehrhäuser sind durch ihre Bedeutung als Teil der täglichen Gefahrenabwehr und als Teil des Katastrophenschutzes als Einrichtungen der s.g. KRISIS (Kritische Infrastruktur) zu betrachten und daher besonders vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Als ebenfalls dem Zugriff durch andere Nutzer als der Ortsfeuerwehr entgegenstehender Umstand ist zu betrachten, dass durch jede weitere Nutzung auch weitere Instandhaltungs- und Reinigungsnotwendigkeiten anfallen werden, deren Koordinierung beim Hauptnutzer (Mitglieder der Ehrenamtlichen Gefahrenabwehr) abgeladen würden. Diese zusätzliche Belastung der jeweiligen Ortskommandos ist nicht zumutbar.

Ruppert

Anlage/n:

Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Überlassung städtischer Schulräume und Schulplätze für schulfremde Zwecke

Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Überlassung städtischer Schulräume und Schulplätze für schulfremde Zwecke

1. Nach dem Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 19. März 2002 ist für die Überlassung städtischer Schulräume und Schulplätze zu schulfremden Zwecken mit Wirkung vom 1. April 2002 grundsätzlich ein Entgelt zu entrichten.
2. Bei der Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Schulräumen und Schulplätzen wird unterschieden zwischen:

Gruppe A

Veranstaltungen gemeinnütziger, karitativer, politischer, kultureller, religiöser oder jugendpflegerischer Art sowie Veranstaltungen von Seniorenenkreisen

Gruppe B

sonstige Veranstaltungen

3. Für die Benutzung von Schulräumen und Schulplätzen sind folgende Entgelte zu zahlen:

	Gruppe A		Gruppe B	
	bis zu 4 Std.	jede angefangen weitere Std.	bis zu 4 Std.	jede angefangen weitere Std.
a)	Aula, Mensa über 200 Sitzplätze	jeweils 91,50 <i>bisher 61,00 €</i>	jeweils 9,00 € <i>bisher 6,00 €</i>	jeweils 192,00 <i>bisher 128,00 €</i>
b)	Aula, Mensa, Cafeteria bis zu 200 Sitzplätzen	jeweils 69,00 <i>bisher 46,00 €</i>	jeweils 7,50 € <i>bisher 5,00 €</i>	jeweils 99,00 € <i>bisher 66,00 €</i>
c)	Schulhof, Außenanlage, Mehrzweckraum ohne Bestuhlung, Übungsplatz einer Jugendverkehrsschule	jeweils 30,00 <i>bisher 20,00 €</i>	jeweils 3,00 € <i>bisher 2,00 €</i>	jeweils 46,50 € <i>bisher 31,00 €</i>
d)	allgemeiner Unterrichtsraum	18,00 € <i>bisher 12,00 €</i>	1,50 € <i>bisher 1,00 €</i>	30,00 € <i>bisher 20,00 €</i>
e)	Fachunterrichtsraum EDV	30,00 € <i>bisher 20,00 €</i>	3,00 € <i>bisher 2,00 €</i>	46,50 € <i>bisher 31,00 €</i>
f)	sonstiger Fachunterrichtsraum	25,50 € <i>bisher 17,00 €</i>	1,50 € <i>bisher 1,00 €</i>	39,00 € <i>bisher 26,00 €</i>

- g) Bei regelmäßiger Benutzung mindestens einmal wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten vermindert sich das Entgelt nach Ziff. 3 a) bis f) um 30 %.
- h) Wird bei Veranstaltungen Eintritt erhoben, sind 10 % des Eintrittsgeldes als Entgelt für die Benutzung der Schulräume zu entrichten, mindestens jedoch ein Entgelt in der unter Ziff. 3 a) bis f) aufgeführten Höhe.
- i) Für Übernachtungen ist pro Person und Nacht ein Entgelt in Höhe von 4,50 € (*bisher 3,00 € pro Person und Tag*) zu entrichten.

4. Die Benutzungsentgelte schließen i. d. R. die Aufwendungen für Heizung, Elektrizität, Gas, Reinigung, Wasser, Müllentsorgung sowie Personalkosten ein. Soweit neben der ohnehin vorgesehenen Reinigung im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb als Folge der außerschulischen Nutzung ein zusätzlicher Reinigungsaufwand erforderlich wird, hat die Nutzerin bzw. der Nutzer diese Reinigung vorzunehmen oder die Kosten zu tragen. Das gilt auch für eine zusätzliche Müllentsorgung.
5. Findet die außerschulische Nutzung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit der Schulhausmeisterin bzw. des Schulhausmeisters statt, so hat die Nutzerin bzw. der Nutzer jeder Benutzergruppe die dadurch entstehenden zusätzlichen Personalkosten zu tragen; es sei denn, die Schulhausmeisterin bzw. der Schulhausmeister muss nicht in Anspruch genommen werden.

Als zusätzliche Personalkosten werden pro Stunde erhoben:

montags bis freitags	16:00 bis 22:00 Uhr	4,50 € <i>bisher 3,00 €</i>
samstags	12:00 bis 17:00 Uhr	4,50 € <i>bisher 3,00 €</i>
samstags	17:00 bis 22:00 Uhr	7,50 € <i>bisher 5,00 €</i>
sonn- und feiertags		7,50 € <i>bisher 5,00 €</i>

6. Auf Antrag kann im Einzelfall von einer Erhebung des Entgelts nach Ziff. 3 und/oder Ziff. 5 ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn die Erhebung des Entgelts in voller Höhe unbillig wäre.
7. Die Entgelte sind auch zu entrichten, wenn Schulräume aus einem von der Nutzerin bzw. dem Nutzer zu vertretenden Grund nicht genutzt werden, sofern der Fachbereich Schule und Sport, die Schulleiterin bzw. der Schulleiter oder die Schulhausmeisterin bzw. der Schulhausmeister nicht mindestens drei Tage vorher verständigt worden ist.
8. Der Entgelttarif vom 1. Januar 2002 findet keine Anwendung mehr.